

nur wenig Beachtung gefunden hat. Die Dissertation zeichnet sich durch einen klaren Aufbau aus und bearbeitet sorgfältig die einzelnen Rechtslagen, welche die vermögensrechtliche Situation des Kommanditärs betreffen. Da die schweizerische gesetzliche Regelung der Kommanditgesellschaft stark vom deutschen Recht beeinflusst ist, wirken die rechtsvergleichenden Hinweise auf das deutsche Recht und die deutsche Praxis klärend.

Die Autorin hat ihre Arbeit in zwei Teile gegliedert: Im ersten behandelt sie die vermögensrechtliche Stellung des Kommanditärs im Innenverhältnis, im zweiten Teil diejenige im Aussenverhältnis. Bei den vermögensrechtlichen Pflichten des Kommanditärs, die Gegenstand des ersten Kapitels sind, konzentriert sich die Autorin vor allem auf die Erfüllung der Beitragspflicht in Form einer Sacheinlage. Zu Recht warnt sie davor, bei der Sacheinlage zu hohe Erwartungen an die Wirkung der Eintragungspflicht zu knüpfen.

Anschliessend behandelt die Arbeit die vermögensrechtlichen Ansprüche und dabei zunächst diejenigen während «werbender» Gesellschaft.

Die Auseinandersetzung mit der Problematik des Gewinnanspruches bildet naturgemäss den Kern der Monographie. Ergänzend werden die Ansprüche nach dem Auftreten eines Auflösungsgrundes und danach bei Ausscheiden des Kommanditärs dargelegt. Die Fälle der Liquidation und des Konkurses können aus der Optik des Kommanditärs kurz gehalten werden. Die in der Praxis nicht immer einfache Abfindung der Erben im Falle des Ausscheidens des Kommanditärs bei seinem Tod hätte dagegen eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Grenzen der vertraglichen Regelung des Abfindungsanspruches gerechtfertigt. Die Kommanditbeteiligung kann gerade in Familienunternehmen wichtige Funktionen erfüllen, die über die blossen Mittelbeschaffung hinausgehen. Der Hinweis auf eine mögliche Pflichtteilsverletzung ist richtig, doch vermisst man die Begründung, weshalb die Bewertungsvorschriften unanfechtbar sein sollen, wenn sie nicht nur für den Todesfall, sondern auch «bei der Kündigung und andern Ausscheidungsgründen gelten» (vgl. S. 182).

Korrelat des Gewinnanspruches ist die Verlusttragung durch den Kommanditär. Sie bildet den Gegenstand des kurzgehaltenen dritten Kapitels. Eigentliche pièce de résistance ist die Darstellung der Haftung des Kommanditärs im vierten Kapitel. Darin wird zunächst die beschränkte Haftung des Kommanditärs als Regelfall erörtert. Der Ausnahmefall, die unbeschränkte Haftung des Kommanditärs, rundet die Behandlung des

Aussenverhältnisses ab, wobei der Anhang über die besondere Situation des Kommanditärs als Solidarbürge der Gesellschaft vielleicht etwas knapp ausgefallen ist.

Die Autorin beschränkt sich in ihrer Arbeit nicht darauf, bestehende Probleme zu diskutieren, sondern schlägt in ihrem Schlusswort einen umfassenden Katalog von Lösungen de lege ferenda vor.

Abschliessend drängt sich eine Bemerkung auf, die nicht nur die vorliegende Arbeit betrifft: Leider werden auch heute noch in handelsrechtlichen Monographien sozialbeitrags- und steuerrechtliche Aspekte von der Bearbeitung meistens ausgeklammert. Bei allem Verständnis für die notwendige Beschränkung in der Sache, ist es nicht nur für die Praxis, sondern auch für die wissenschaftliche Erfassung sozialrechtlicher und steuerrechtlicher Normen und ihre Reform de lege ferenda bedauerlich, dass die handelsrechtliche Doktrin immer noch um diese im Weltenlauf so entscheidenden Belange einen weiten Bogen schlägt. Dass es keine zwingenden Gründe dagegen, aber gute Gründe dafür gibt, den historischen Graben zwischen zivilem und öffentlichem Recht entschlossen zu überschreiten, hat Christian Brückner in seinem Aufsatz «Die Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht» in der Festgabe der Basler Universität zum Schweizerischen Juristentag 1985 (Basel 1985, S. 35 ff.) gezeigt.

Dr. Bernhard Christ, Basel

*Schöbi, Felix: Der Besitzerschutz (Art. 926–929 ZGB). Bemerkungen zu einer gesetzgeberischen Fehlleistung. Abhandlungen zum schweizerischen Recht 512. 132 S. (Bern 1987. Verlag Stämpfli & Cie. AG). Brosch. Fr. 39.—.*

Der Titel der angezeigten Berner Dissertation ist insofern zu weit, als die Besitzerschutzbestimmungen nicht umfassend kommentiert und in ihrer Gesamtheit gewürdigt werden. Vielmehr wird auf die verschiedenen Bestimmungen nicht im einzelnen eingegangen. Dementsprechend fehlt auch weitgehend eine Auseinandersetzung mit Lehre und Rechtsprechung zu Art. 926 ff. ZGB.

Hauptanliegen des Autors ist die — eher locker und «zufällig» an die Besitzerschutzproblematik (den Besitzerschutz des Immobiliarmieteters) angeknüpfte — Auseinandersetzung mit dem herrschenden Begriff des dinglichen Rechts. Der Autor geht in diesem Zusammenhang vorerst auf die Frage ein, ob «die Unmittelbarkeit der Sachherrschaft als Charakteristikum des

dinglichen Rechts» aufgefasst werden kann. Daran schliessen sich Bemerkungen «zur strukturellen Gleichheit von vorgemerkter Miete (Art. 260 OR) und Wohnrecht (Art. 776 ff. ZGB)» sowie zur «Bedeutung des Grundsatzes «Kauf bricht Miete» (Art. 259 OR)» an. Schliesslich wird auf die Frage eingegangen, ob «die Wirkung «erga omnes» als Charakteristikum der Dinglichkeit» aufgefasst werden kann. Dies wird verneint, wie auch in der «Unmittelbarkeit der Sachherrschaft» kein taugliches Kriterium zur Qualifikation des dinglichen Rechts gesehen wird.

Der an der Sachenrechtsdogmatik interessierte Leser wird in der Arbeit Schöbis auf eine Fülle anregender Detailausführungen stossen. Eine abgerundete und in sich geschlossene Arbeit findet er hingegen nicht vor. Namentlich wird die gesetzgeberische (Fehl-?) Leistung zum Besitzschutz nur sehr bruchstückhaft aufgezeigt. Für den Praktiker ist die Arbeit daher nur von beschränktem Interesse.

Prof. Dr. Alfred Koller, Siebnen

*Schwarze, Jürgen: Kredit und Währung im Lichte des internationalen Rechts.* 151 S. (Baden-Baden 1987. Nomos Verlagsgesellschaft). Brosch. Fr. 54.30.

Die anlässlich einer Tagung vom Dezember 1986 in Hamburg über Probleme von Kredit und Währung vorgelegenen Beiträge sind nunmehr im anzuzeigenden Band publiziert. Schwergewichtig werden internationalrechtliche Fragen der Kreditvergabe und Kreditsicherung behandelt; daneben kommen aber auch noch Themen der europäischen Währungsordnung zur Sprache.

Der Sammelband ist schon dadurch gerechtfertigt, dass Problembereiche dargestellt werden, zu denen bisher nur spärlich Literatur vorhanden ist. Immerhin darf nicht übersehen werden, dass die (notwendige) rechtliche Knochenarbeit nicht als gleichmässig unter die Autoren verteilt erscheint. Bei der Mehrzahl der Beiträge geht es um Praktikerberichte zu heutigen (und erwarteten künftigen) Problemkreisen, etwa bei Volkmär Euler (System der staatlichen Exportkreditversicherung und deren Beitrag in der internationalen Verschuldungskrise), Jörg Käser (Projektfinanzierung der Europäischen Investitionsbank und das internationale Recht), Dieter Lucassen (Verschuldung der Dritten Welt), Heinrich Harries (Beitrag der Entwicklungshilfe zur Lösung der 'Schuldenkrise'), Reiner Schmidt (Länderrisiken als Gegenstand der Kreditaufsicht), Heinrich Matthes (Perspektiven der Europäischen Währungsintegration) und Gerhard Jennemann (Notenbankkredite

an Regierung in der EG). Jürgen Schwarze befasst sich mit den währungsrechtlichen Kompetenzen im deutschen Recht sowie internationalen Kooperationsbemühungen (IWF, EWS, freier Kapitalverkehr gemäss EWG-Vertrag und OECD-Kodex).

Der zentrale Beitrag zu Fragen der grenzüberschreitenden Finanzierungen stammt von Prof. Hugo Hahn. Untersucht werden u. a. Rechtsfragen bei Darlehens- und Garantieverträgen. Kreditabkommen zwischen Staaten unterliegen in der Regel dem Völkerrecht (insbesondere bei Krediten der Weltbank und ihren Tochtergesellschaften, wenn der Darlehensnehmer ein Mitgliedstaat ist, bei Verträgen gemäss Art. VII IWF-Statut, bei technischen Krediten in Clearing-Abkommen), sofern nicht ausdrücklich oder konkludent eine nationale Rechtsordnung gewählt worden ist. Kreditförderungsabkommen lassen sich als völkerrechtliche «Rahmenvereinbarung» verstehen, welche die Verpflichtung einer Partei zur Gewährung eines Kredits durch den innerstaatlichen Bankenapparat an den Vertragspartner oder einen Dritten beinhaltet. Wesentliche Regelungspunkte der Kreditabkommen sind die Zahlungs- und Rechnungswährung, die Wertsicherung, die Sicherungsmittel (Cros-Default-Klauseln, Negativklauseln), Umschuldungsfragen u. a. Schliesslich behandelt Hahn internationale Garantieverträge, die heute v. a. im Zusammenhang mit Entwicklungshilfe- und Wirtschaftsförderungsdarlehen von Bedeutung sind (z. B. Garantien zugunsten der Weltbank oder Garantien der Weltbank); solche Garantieverträge unterliegen in der Regel der Rechtsordnung des Garanten, nicht dem Völkerrecht; im übrigen lassen sich aber allgemein gültige Regeln des Völkerrechts für Garantien nach wie vor nicht ausmachen.

PD Dr. Rolf H. Weber, Zürich

*Cottier, André: Traité de Comptabilité Générale — Vol. III. Plans comptables, analyse du bilan et du compte de résultat.* Georg Editeur S.A. — Genève 1987, 320 pages, Fr. 62.—

Mit diesem Werk schliesst der Autor, Professor an den Universitäten Genf und Fribourg, seine Trilogie zum Rechnungswesen, einem Novum in der welschen Schweiz, ab. Die beiden ersten Bände befassen sich mit Grundfragen, wie den Mechanismen, Grundsätzen, juristischen Aspekten, Geschäftsvorfällen, Bewertungs- und Abschlussfragen (Band I), sowie mit rechtsformspezifischen Problemen der Buchführung, mit Sanie-